

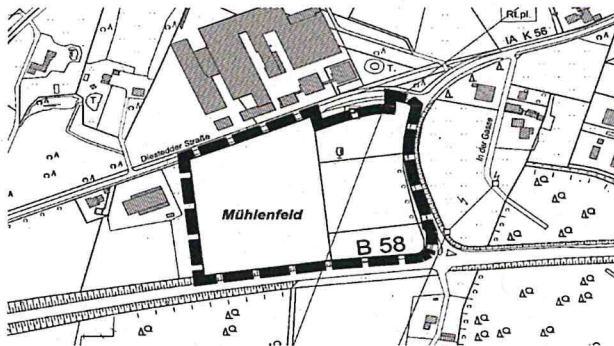
Veröffentlichung eines Bebauungsplanes Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 73 „GE-Logistik Wadersloh Süd-West“ der Gemeinde Wadersloh Satzungsbeschluss

Das Plangebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Acker) und liegt an der Nordseite der B 58 und westlich des Gewerbegebietes Centraliapark. Mit der unmittelbaren Lage an der B 58 besteht eine direkte Anbindung an die Hauptverbindungsstraße in Richtung Beckum und Lippstadt und an das Autobahnnetz.

Im Norden und Osten wird die Fläche jeweils von der Diestedder Straße gerahmt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine gewerblich genutzte Stellplatzanlage des an der Nordseite der Diestedder Straße gelegenen Unternehmens.

Der rd. 4,5 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Wadersloh und umfasst in der Flur 39 die Flurstücke 22, 113, 114, 129, 150 und 151. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem Abgrenzungsplan zu entnehmen und wird gemäß § 9 (7) BauGB im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt (gestrichelte Linie).



Ein konkretes privates Projektinteresse zur Errichtung eines Logistikstandortes, das auf Grundlage der rechtskräftigen Bebauungspläne mit diesen Festsetzungen nicht vereinbar ist, veranlasst die Gemeinde Wadersloh zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Schaffung der benötigten bauplanungsrechtlichen Genehmigungsgrundlage.

Die vom Rat der Gemeinde Wadersloh beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „GE-Logistik Wadersloh Süd-West“ wurde als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) am 31.03.2025 beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „GE-Logistik Wadersloh Süd-West“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt nach Bekanntmachung am 19.04.2025 in Kraft.

Die o. g. Satzung der Gemeinde Wadersloh liegt mit der Begründung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig kann der Bebauungsplan Nr. 73 „GE-Logistik Wadersloh Süd-West“ mit seiner Begründung und den dazugehörigen Informationen im Internet unter www.wadersloh.de und dem zentralen Internetportal des Landes unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wadersloh, den 09.04.2025


Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Aushang: vom 11.04.2025 bis 18.04.2025